



Benützungsverordnung für Gemeindefrastrukturen der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 23. Januar 2013

Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 2 lit. d des Delegationsreglements vom 30. November 2012 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Benützung nachstehender Gemeindefrastrukturen, wobei diese Liste durch Gemeinderatsbeschluss verändert werden kann:

- Mehrzweckhalle Ebnet
- Gemeindesaal Marbach
- Mehrzweckraum Wiggen
- Mehrzweckraum Pfarrmatte
- Turnhalle Pfarrmatte
- Turnhalle Wiggen
- Öffentliche Plätze

Bei der Benutzung von Schulinfrastrukturen haben die Bedürfnisse der Schule Vorrang.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen

Gemeinderat

- Erteilung der Benützungsbewilligungen,
- Entscheid über allfällige Auflagen an die Gesuchsteller,
- Verweigerung/Widerruf von Bewilligungen,
- Festlegung der Benützungsgebühren,

- Erstellen der Benützungspläne für Vereine,
- Letztinstanzlicher Entscheid bei Klagen und Beschwerden.

Gemeindeverwaltung

- Rechnungsstellung,
- Inkasso,
- Information von Vereinen, Hauswarten und/oder Schulleitungen, sofern eine erteilte Benützungsbewilligung ihr "Stammlokal" oder einen Raum, in welchem ihr Material gelagert wird, tangiert.

Werkdienst/Hauswarte

- Hauswartfunktionen,
- Schlüsselkontrolle, öffnen und schliessen der Anlagen,
- Aufsicht und Anweisungen über Installationen (Office, Beleuchtung, Lautsprecher, Dekorationen etc.),
- Bedienung der Heizungen,
- Aufsicht über Benützungsplan,
- Aufsicht und Anweisungen über Reinigung nach Anlässen sowie Raumabnahme,
- Kontrolle Energieverbrauch,
- Erstellen der Grundlagen für die Rechnungsstellung der Betriebsgebühren.

Mitglieder der Jugendkommission Escholzmatt-Marbach

- Berechtigung, die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu prüfen,
- Anordnungsrecht der Jugendschutzbestimmungen (bei Bedarf).

Art. 3 Haftung, Versicherungen und Bewilligungen

¹Für Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Die Veranstalter müssen auf eigene Kosten die notwendigen Versicherungen für die Organisation und Durchführung der Anlässe (einschliesslich Einrichtungs- und Aufräumungsarbeiten) zur Deckung von Personen- und Sachschäden etc. abschliessen.

²Alle Anlagen sind sorgfältig zu benützen. Für Personen- und Sachschäden haften die Veranstalter. Entstandene Sachschäden sind dem zuständigen Werkdienstmitarbeitenden unverzüglich zu melden und auf Kosten der Veranstalter unter Anweisung und Aufsicht des Werkdienstes in Ordnung zu bringen.

³Die Auflagen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern werden den Veranstaltern zusammen mit der Benützungsbewilligung schriftlich zugestellt. Diese Bestimmungen der Gebäudeversicherung sind verbindlich einzuhalten.

⁴Allfällige Auflagen und Bedingungen des Amtes für Gastgewerbe des Kantons Luzern und weiterer Amtsstellen sind verbindlich einzuhalten.

II. Benützungsbestimmungen

Art. 4 Benützungsrecht

¹Kommunale Infrastrukturen (inkl. Nebenräume, Einrichtungen und Inventar) und öffentliche Plätze können vor allem von den ortsansässigen Vereinen und Organisationen benützt werden.

²Wirten, Firmen, Privaten und auswärtigen Veranstaltern stehen grundsätzlich die Mehrzweckhalle Ebnet und der Gemeindesaal Marbach zur Verfügung.

³*Benützung für den Probetrieb*

Ortsansässige Vereine, die Gemeindeinfrastrukturen zur Durchführung eines regulären Probebetriebes beanspruchen möchten, haben ihre Begehren dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen. Ortsansässige Vereine haben vor Vereinen aus anderen Ortsteilen Vorrang.

⁴ Der Gemeinderat erstellt einen Benützungsplan, welcher im Bedarfsfall mit den Vereinen zu bereinigen ist. Er kann im Verlaufe eines Jahres nur abgeändert werden, wenn daraus keine Kollisionen mit bisherigen Benützern entstehen. Über Abänderungen und neue Gesuche entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Bei Veranstaltungen und Festanlässen sind allfällige Einschränkungen des Probebetriebs mit den Betroffenen abzusprechen und zu koordinieren.

⁶ *Benützung durch das Militär*

Für die Benützungsbewilligung bei Militäreinquartierungen ist der Ortsquartiermeister zuständig. Bei der Mitbenützung der Zivilschutzanlage ist mit der Zivilschutzstelle Region Entlebuch Rücksprache zu nehmen.

⁷ Auf Veranstaltungen, Anlässe und den Probebetrieb ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Art. 5 Benützungsgesuch

¹ Benützungsgesuche sind vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mindestens sechs Wochen vor dem Anlass beim Gemeinderat einzureichen. Entsprechende Formulare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden; sie sind zudem im Internet abrufbar. Benützungsgesuche können auch auf der Gemeinde-Website online eingereicht werden.

² Mit der Einreichung des Benützungsgesuches anerkennen die Veranstalter die Benützungsbestimmungen sowie die Jugendschutzbestimmungen.

Art. 6 Benützungsgebühren

¹ Die Gebühren berechnen sich pro Belegungstag. Bei mehrtägigen Belegungen für den gleichen Anlass wird ab dem zweiten Tag nur noch die halbe Gebühr erhoben.

² Die Benützungsgebühr ist innert 30 Tagen nach der letzten Veranstaltung, resp. gemäss Rechnungsstellung zu überweisen. Allenfalls notwendige Reinigungskosten werden nach der Veranstaltung separat in Rechnung gestellt.

³ ...¹

⁴ Bei Annullierung einer vereinbarten Benützung werden die getätigten Aufwendungen in Rechnung gestellt.

⁵ Sonderleistungen, die vom Haus- und Werkdienst allenfalls zu erbringen sind, werden ebenfalls separat in Rechnung gestellt. Allgemeine Hauswartaufgaben wie bspw. Schneeräumung oder Präsenz für Übergeben/Übernahmen gelten nicht als Sonderleistungen.

⁶ Die Benützung der Gemeindeinfrastrukturen für den Probebetrieb von ortsansässigen Vereinen und Organisationen ist gebührenfrei.

¹ Aufgehoben durch Änderung vom 6. Mai 2015 (GdeR Prot. Nr. 340)

Art. 7 Reinigung und Kehrrichtentsorgung

¹ Sämtliche Infrastrukturen (inkl. allfälliger Nebenräume wie Foyers, Garderoben, WC's, Küchen etc. sowie tangierte Aussenbereiche) sind nach der Benützung zu räumen, zu reinigen und dem zuständigen Haus- oder Werkdienstmitarbeitenden abzugeben.

² Die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch den Haus- oder Werkdienst.

³ Die Kehrrichtentsorgung geht auf Kosten des Veranstalters.

Art. 8 Besondere Vorschriften

¹ Die Veranstalter haben für die Ordnung innerhalb und ausserhalb der benutzten Gebäude (inkl. Parkordnung) sowie für die Einrichtung, Bestuhlung, Feuerwache besorgt zu sein.

² Die Veranstalter haben für die Wirtschaftsbewilligung des Amtes für Gastgewerbe und für deren Einhaltung besorgt zu sein. Die Veranstalter sind ebenso für die Einholung allenfalls weiterer erforderlicher Bewilligungen für ihren Anlass selber verantwortlich.

³ Die Fluchtwege zu den Notausgängen sind freizuhalten. Die durch die Veranstalter bestimmten Verantwortlichen haben dies sicherzustellen.

⁴ Die Nachtruhestörungen dürfen nicht übermässig sein. Allfällige Zufahrtswege zu benachbarten Grundstücken sind freizuhalten. Allenfalls tangierte Nachbargrundstücke sind unverzüglich von Unrat zu reinigen.

⁵ Sämtliche Infrastrukturen müssen nach der Veranstaltung geschlossen werden.

Art. 9 Pflichten während des Anlasses

¹ Für jeden Anlass sind durch die Veranstalter verantwortliche Personen zu bestimmen, welche für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen haben und regelmässige Kontrollen durchführen.

² Ebenfalls sind durch die Veranstalter Verantwortliche zu bestimmen, die laufend für die Sauberkeit der ganzen Anlage (innen und aussen) inklusive WC-Anlagen zu sorgen haben.

Art. 10 Jugendschutzbestimmungen

Die Veranstalter bestätigen mit der Einreichung des Benützungsgesuchs, vom Merkblatt „Jugendschutzbestimmungen für die Benützung kommunaler Infrastrukturen in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach“ zustimmend Kenntnis genommen zu haben. Die Veranstalter übernehmen für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (Verkauf und Ausschank von Alkohol) die volle Verantwortung.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Escholzmatt, 23. Januar 2013

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Fritz Lötscher

Anton Kaufmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Anhang 1

Raumangebot

| | Mehrweckhalle Ebnet | Gemeindesaal Marbach | Turnhalle Pfarrmatte | Mehrweckraum Pfarrmatte | Turnhalle Wiggen | Mehrweckraum Wiggen | Öffentliche Plätze |
|--------------------------------------|------------------------|-------------------------|-------------------------|----------------------------|---------------------|------------------------|--------------------|
| Saal/Halle | X | X | X | X | X | X | |
| Foyer | X | X | X | X | X | X | |
| Garderobe | X | X | X | X | X | X | |
| WC-Anlagen | X | X | X | X | X | X | |
| Küche <u>mit</u> Infrastruktur | | X | | | | | |
| Küchenraum <u>ohne</u> Infrastruktur | X | | | | | X | |
| Kühlraum | | X | | | | | |
| Vorratsraum | | X | | | | | |
| Einstellraum | | | | | | X | |
| Bühne | | X | | | | | |
| Galerie | | | X | | | | |
| Tische/Stühle/Festbankgarnituren | X*** ² | X | | | | X* | |
| Geschirr | | X | | | | X** | |
| Aussenplatz | X | X | X | X | X | X | X |

* Tische und Stühle für ca. 80 Personen sind vorhanden.

** Geschirr ist vorhanden, aber in Vereinsbesitz. Das Benutzungsrecht muss bilateral mit dem Verein ausgehandelt werden.

*** Tische und Stühle für 500 Personen sind vorhanden.

² Ergänzung vom 6. Mai 2015 (GdeR Prot. Nr. 340)

Anhang 2

Gebühren und besondere Nutzungsbestimmungen

Wirtschaftsbetrieb: Als Wirtschaftsbetrieb gilt jede Veranstaltung, bei der Getränke oder Speisen (entgeltlich oder unentgeltlich) zum Konsum abgegeben werden.

Mehrzweckhalle Ebnet ³

- Kein Geschirr und Küchenmobiliar verfügbar.
- Der Aussenplatz ist in der Miete inbegriffen.
- 50 Tische (80 x 250 cm) und 500 Stühle sind verfügbar.

a. Vereine und gemeinnützige Organisationen von Escholzmatt-Marbach⁴

| | | weitere Tage |
|---|--------|-----------------|
| Halle inkl. Foyer, Küche und WC-Anlage mit Wirtschaftsbetrieb | 700.00 | 350.00 |
| Halle inkl. Foyer, Küche und WC-Anlagen ohne Wirtschaftsbetrieb | 400.00 | 200.00 |
| Foyer, Küche und WC-Anlagen | 200.00 | 100.00 |
| Foyer und WC-Anlagen | 100.00 | 50.00 |
| Training, Proben etc. ohne Wirtschaftsbetrieb | 0.00 | 0.00 |
| Einrichten/Abräumen Halle (pro Tag) | 0.00 | 0.00 |

b. Private, Verbände, nicht gemeinnützige Organisationen von Escholzmatt-Marbach und ausserhalb der Gemeinde stehende Vereine oder Organisationen⁵

| | | weitere Tage |
|---|---------------|-----------------|
| Halle inkl. Foyer, Küche und WC-Anlagen mit Wirtschaftsbetrieb | 1'100.00 | 550.00 |
| Halle inkl. Foyer, Küche und WC-Anlagen ohne Wirtschaftsbetrieb | 600.00 | 300.00 |
| Foyer, Küche und WC-Anlagen | 350.00 | 175.00 |
| Foyer und WC-Anlagen | 200.00 | 100.00 |
| Training, Proben etc. ohne Wirtschaftsbetrieb | Nicht möglich | |
| Einrichten/Abräumen Halle (pro Tag) | 100.00 | 100.00 |

³ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2015 (GdeR Prot. Nr. 340)

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2015 (GdeR Prot. Nr. 340)

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 2015 (GdeR Prot. Nr. 340)

*c. Inventarvermietung*⁶

Das Mobiliar für die MZH Ebnet ist in der Werkhalle Ebnet (blaue Halle) eingelagert. Dieses Mobiliar ist bei der Benützung von Lokalitäten der Gemeinde im Mietpreis inbegriffen.

Für die Ausleihung dieses Mobiliars ausserhalb der Gemeindelokalitäten sind folgende Gebühren zu bezahlen:

| Gegenstand | Miete | Neuwert |
|-------------------------|-------|---------|
| Mobiliar | | |
| Festtisch | 4.00 | |
| Kunststoffschalen-Stuhl | 0.75 | |

Bedingungen für die Vermietung

- Die Mietpreise gelten für ein Wochenende bzw. für ein bis drei aufeinander folgende Tage. Bei längerer Ausmietung für den gleichen Anlass legt der Gemeinderat im Einzelfall die Gebühr fest.
- Das gemietete Inventar ist nach Gebrauch gereinigt zurückzugeben. Gegenstände, die in schmutzigem Zustand zurückkommen, werden auf Kosten des Mieters nachgereinigt.
- Für beschädigtes oder nicht mehr zurückgegebenes Material ist der festgelegte Neuwert zu bezahlen. Soweit kein Neuwert festgelegt ist, wird die Vergütung des Materialverlustes im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt.

⁶ Ergänzung vom 17. April 2013 (GdeR Prot. Nr. 258)

Gemeindesaal Marbach

Bei Benützung mit Wirtschaftsbetrieb sind die Küche mit Geschirr, das Foyer und die WC-Anlagen im Tarif inbegriffen.

a. Vereine und gemeinnützige Organisationen von Escholzmatt-Marbach

| | | weitere Tage |
|--|--------|-------------------------|
| Ganzer Saal inkl. Bühne mit Wirtschaftsbetrieb | 600.00 | 300.00 |
| Ganzer Saal inkl. Bühne ohne Wirtschaftsbetrieb | 120.00 | 60.00 |
| Saalanteil gross inkl. Bühne mit Wirtschaftsbetrieb | 480.00 | 240.00 |
| Saalanteil gross inkl. Bühne ohne Wirtschaftsbetrieb | 100.00 | 50.00 |
| Saalanteil klein mit Wirtschaftsbetrieb | 300.00 | 150.00 |
| Saalanteil klein ohne Wirtschaftsbetrieb | 100.00 | 50.00 |
| Küche mit Geschirr inkl. Foyer und WC | 300.00 | 150.00 |
| Foyer inkl. WC | 100.00 | 50.00 |
| Zusätzliche Benützung von Nebenräumen mit Wirtschaftsbetrieb | 60.00 | 30.00 |

b. Private, Verbände, nicht gemeinnützige Organisationen von Escholzmatt-Marbach und ausserhalb der Gemeinde stehende Vereine oder Organisationen

| | | weitere Tage |
|--|--------|-------------------------|
| Ganzer Saal inkl. Bühne mit Wirtschaftsbetrieb | 960.00 | 480.00 |
| Ganzer Saal inkl. Bühne ohne Wirtschaftsbetrieb | 360.00 | 180.00 |
| Saalanteil gross inkl. Bühne mit Wirtschaftsbetrieb | 720.00 | 360.00 |
| Saalanteil gross inkl. Bühne ohne Wirtschaftsbetrieb | 180.00 | 90.00 |
| Saalanteil klein mit Wirtschaftsbetrieb | 360.00 | 180.00 |
| Saalanteil klein ohne Wirtschaftsbetrieb | 120.00 | 60.00 |
| Küche mit Geschirr inkl. Foyer und WC | 400.00 | 200.00 |
| Foyer inkl. WC | 180.00 | 90.00 |
| Zusätzliche Benützung von Nebenräumen mit Wirtschaftsbetrieb | 100.00 | 50.00 |

c. Inventarvermietung

Die Ausmietung von Geschirr und Inventar aus dem Gemeindesaal ist zurückhaltend vorzunehmen.

Für die Ausleihung von Inventar aus dem Gemeindesaal sind folgende Gebühren zu bezahlen:

| Gegenstand | Miete | Neuwert |
|-----------------------------|-------|---------|
| Geschirr | | |
| Bierglas | 0.20 | 2.50 |
| Kaffeeglas | 0.20 | 2.30 |
| Rotweinglas | 0.20 | 2.50 |
| Weisswein glas | 0.20 | 2.30 |
| Suppentasse | 0.30 | 12.50 |
| Suppenteller | 0.30 | 8.00 |
| Flacher Teller (25 cm) | 0.30 | 9.50 |
| Dessertteller | 0.25 | 8.00 |
| Tasse | 0.25 | 7.00 |
| Untertasse | 0.20 | 3.50 |
| Glas 2 dl | 0.20 | 2.30 |
| Salatschälchen | 0.20 | 3.00 |
| Dessertgabel | 0.20 | 5.00 |
| Suppenlöffel | 0.20 | 5.50 |
| Gabel | 0.20 | 5.50 |
| Messer | 0.20 | 6.50 |
| Kaffeelöffel | 0.20 | 0.80 |
| Kaffeelöffel | 0.20 | 2.50 |
| Krug | 2.50 | |
| Chromstahlbecken | 2.50 | |
| Einrichtungen/Geräte | | |
| Friteuse | 50.00 | |
| Kühlschrank | 20.00 | |
| Kochkiste | 15.00 | |
| Pfanne | 2.50 | |
| Kaffeebehälter | 15.00 | |
| Mobiliar | | |
| Tisch | 7.50 | |
| Stuhl | 1.00 | |

Bedingungen für die Vermietung

- Die Mietpreise gelten für ein Wochenende bzw. für ein bis drei aufeinander folgende Tage. Bei längerer Ausmietung für den gleichen Anlass legt der Gemeinderat im Einzelfall die Gebühr fest.
- Das gemietete Inventar ist nach Gebrauch gereinigt zurückzugeben. Geschirr, Gläser und Besteck dürfen keine Wassertropfen oder Kalkrückstände aufweisen. Gegenstände, die in schmutzigem Zustand zurückkommen, werden auf Kosten des Mieters nachgereinigt.
- Für beschädigtes oder nicht mehr zurückgegebenes Material ist der festgelegte Neuwert zu bezahlen. Soweit kein Neuwert festgelegt ist, wird die Vergütung des Materialverlustes im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt.

Mehrweckraum Pfarrmatte

Kein Geschirr und Küchen-/Festmobiliar verfügbar

a. Vereine und gemeinnützige Organisationen von Escholzmatt-Marbach

| | | weitere Tage |
|--|--------|-----------------|
| Mehrweckraum inkl. Nebenräumen mit Wirtschaftsbetrieb | 250.00 | 125.00 |
| Mehrweckraum inkl. Nebenräumen mit Wirtschaftsbetrieb in Kombination mit Turnhalle Pfarrmatte ⁷ | 150.00 | 75.00 |
| Mehrweckraum inkl. Nebenräumen ohne Wirtschaftsbetrieb | 100.00 | 50.00 |
| Schulhausplatz und WC ⁸ (wenn keine weiteren Räumlichkeiten benützt werden) | 100.00 | 50.00 |

b. Private, Verbände, nicht gemeinnützige Organisationen von Escholzmatt-Marbach und ausserhalb der Gemeinde stehende Vereine oder Organisationen

| | | weitere Tage |
|---|--------|-----------------|
| Mehrweckraum inkl. und Nebenräumen mit Wirtschaftsbetrieb | 450.00 | 225.00 |
| Mehrweckraum inkl. und Nebenräumen ohne Wirtschaftsbetrieb | 300.00 | 150.00 |
| Schulhausplatz und WC ⁹ (wenn keine weiteren Räumlichkeiten benützt werden) | 180.00 | 90.00 |

Turnhalle Pfarrmatte

Kein Geschirr und Küchen-/Festmobiliar verfügbar

a. Vereine und gemeinnützige Organisationen von Escholzmatt-Marbach

| | | weitere Tage |
|---|--------|-----------------|
| Turnhalle inkl. Nebenräume mit Wirtschaftsbetrieb | 300.00 | 150.00 |
| Turnhalle inkl. und Nebenräumen ohne Wirtschaftsbetrieb | 120.00 | 60.00 |

⁷ Änderung (Präzisierung) vom 4. September 2013 (GdeR Prot. Nr. 600)

⁸ Ergänzung vom 16. März 2016 (GdeR Prot. Nr. 222)

⁹ Ergänzung vom 16. März 2016 (GdeR Prot. Nr. 222)

- b. *Private, Verbände, nicht gemeinnützige Organisationen von Escholzmatt-Marbach und ausserhalb der Gemeinde stehende Vereine oder Organisationen*

| | | weitere Tage |
|--|--------|---------------------|
| Turnhalle inkl. Nebenräume mit Wirtschaftsbetrieb | 540.00 | 270.00 |
| Turnhalle inkl. Nebenräume ohne Wirtschaftsbetrieb | 360.00 | 180.00 |

Turnhalle Wiggen

Kein Geschirr und Küchen-/Festmobiliar verfügbar

Bodenabdeckungen können bei der Kirchenmusik Wiggen gemietet werden

- a. *Vereine und gemeinnützige Organisationen von Escholzmatt-Marbach*

| | | weitere Tage |
|--|--------|---------------------|
| Turnhalle inkl. Nebenräumen mit Wirtschaftsbetrieb | 150.00 | 75.00 |
| Turnhalle und Nebenräumen ohne Wirtschaftsbetrieb | 100.00 | 50.00 |
| Turnhalle inkl. Mehrzweckraum und Nebenräume mit Wirtschaftsbetrieb | 250.00 | 125.00 |
| Turnhalle inkl. Mehrzweckraum und Nebenräume ohne Wirtschaftsbetrieb | 200.00 | 100.00 |

- b. *Private, Verbände, nicht gemeinnützige Organisationen von Escholzmatt-Marbach und ausserhalb der Gemeinde stehende Vereine oder Organisationen*

| | | weitere Tage |
|--|--------|---------------------|
| Turnhalle inkl. WC-Anlagen und Nebenräumen mit Wirtschaftsbetrieb | 400.00 | 200.00 |
| Turnhalle inkl. WC-Anlagen und Nebenräumen ohne Wirtschaftsbetrieb | 250.00 | 125.00 |
| Turnhalle inkl. Mehrzweckraum und Nebenräume mit Wirtschaftsbetrieb | 500.00 | 250.00 |
| Turnhalle inkl. Mehrzweckraum und Nebenräume ohne Wirtschaftsbetrieb | 350.00 | 175.00 |

Mehrzweckraum Wiggen

Kein Geschirr und Küchenmobiliar verfügbar
Tische und Stühle für ca. 80 Personen sind vorhanden

a. Vereine und gemeinnützige Organisationen von Escholzmatt-Marbach

| | | weitere Tage |
|--|--------|---------------------|
| Mehrzweckraum inkl. Nebenräume mit Wirtschaftsbetrieb | 150.00 | 75.00 |
| Mehrzweckraum inkl. Nebenräume ohne Wirtschaftsbetrieb | 100.00 | 50.00 |

b. Private, Verbände, nicht gemeinnützige Organisationen von Escholzmatt-Marbach und ausserhalb der Gemeinde stehende Vereine oder Organisationen

| | | weitere Tage |
|--|--------|---------------------|
| Mehrzweckraum inkl. und Nebenräumen mit Wirtschaftsbetrieb | 300.00 | 150.00 |
| Mehrzweckraum inkl. Nebenräume ohne Wirtschaftsbetrieb | 200.00 | 100.00 |

Zusatzkosten

| | |
|--|-------|
| Entschädigung Werkdienst für Zusatzaufwand (nach Aufwand und pro Std.) | 40.00 |
|--|-------|

Öffentliche Plätze

Die Benützung öffentlicher Plätze ist bewilligungspflichtig.
Bewilligungsinstanz ist der Gemeinderat. Er kann den Antragstellern Auflagen machen.

Als öffentlich gelten folgende Plätze:

Escholzmatt:

- Dorfplatz
- Mettlenplatz
- Schulhausplatz Windbühlmatte
- Schulhausplatz Pfarrmatte
- Sportfelder sowie Turn- und Spielplätze bei den Schulanlagen
- Viehschauplatz

Marbach:

- Oberer Dorfplatz Marbach (beim Sigristenhaus)
- Dorfparkplatz
- Schulhausplatz
- Sportfelder sowie Turn- und Spielplätze bei den Schulanlagen

Wiggen:

- Schulhausplatz Wiggen
- Sportfelder sowie Turn- und Spielplätze bei den Schulanlagen